

Satzung in der Fassung vom 16.03.2016:	Beantragte Neufassung:
<b>Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Naturschutzbund Ruhr e. V. als Regionalverband für Essen und Mülheim vom 16. März 2016</b>	<b>Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Ruhr e. V. vom (...)</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>§ 1 Name und Sitz</b>
Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Naturschutzbund Ruhr e. V. als Regionalverband für Essen und Mülheim.	(1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Ruhr e. V.
Das Emblem ist das des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. mit dem Zusatz „Ruhr“.	(2) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Regionalverband Ruhr (Anlage 1).
Er hat seinen Sitz in Essen und ist dort im Vereinsregister eingetragen.	(3) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
	(4) Der örtliche Wirkungsbereich des Vereins sind die Gebiete der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr.
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:	(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;	a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch
b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;	b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;	c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen;	d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen;
e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;	e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;
f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;	f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.	g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.
2. Der Verein unterhält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.	(2) Der Verein unterhält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.	(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identifizierung eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. (Vgl. den neuen § 3 Abs.2)</i>
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugend im Naturschutzbund Ruhr e. V. ist in der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. organisiert. Für die Naturschutzjugend Essen / Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gelten deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.	(4) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist in der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. organisiert. Der Naturschutzjugend Essen / Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres an.
	<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>
	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
	(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<b>§ 3 Finanzmittel</b>	<b>§ 4 Finanzmittel</b>
1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	(1) Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. festgesetzt und ist dem NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. geschuldet.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. (Vgl. den neuen § 3 Abs.3)</i>
	<b>§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen</b>
	(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
<b>§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge</b>	
1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. (Vgl. den neuen § 6)</i>
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. (Vgl. den neuen § 6)</i>
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muss, oder durch Ausschluss.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. (Vgl. den neuen § 6)</i>

4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. verstößt, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes entscheidet der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	<i>Regelung wird gestrichen</i> (Vgl. den neuen § 13 i. V. m. dem neuen § 6 Abs. 6 c))
5. Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen.</i> (Vgl. den neuen § 6)
6. Beitragsfreie Mitglieder sind:	
a) Korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Vorstand ernannt.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen.</i> (Vgl. den neuen § 6)
b) Ehrenmitglieder. Das sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen.</i> (Vgl. den neuen § 6)
7. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde.	<i>Regelung wird an dieser Stelle gestrichen.</i> (Vgl. den neuen § 6)
8. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	<i>Regelung an dieser Stelle gestrichen.</i> (Vgl. § 3 Abs. 4)
	<b>§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge</b>
	(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
	(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen an:
	(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
	(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß Ehrenordnung ernannt.
	(c) Korporative Mitglieder
	(d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten/der Präsidentin des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
	(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
	(f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

	(g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in einer der in Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Alle Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. mit Hauptwohnsitz in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr sind zugleich Mitglieder des Vereins, es sei denn, ein Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.
	(3) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
	(4) Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
	(5) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind. § 9 Abs. 9 bleibt unberührt. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. enden auch alle Ämter.
	(6) Die Mitgliedschaft endet
	(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ; die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle;
	(b) durch Austritt, der jederzeit und fristlos möglich ist; ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht,
	(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
	(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU (Deutschland) e. V. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.
	Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
<b>§ 5 Gliederung</b>	<b>§ 7 Gliederung</b>
1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.	(1) Der Verein als Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.

2. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung stehen.	(2) Die Satzung des Vereins ist an verbindliche Vorgaben des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. anzupassen.
3. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Vereins betreffen.	(3) Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Vereins betreffen.
<b>§ 6 Organe</b>	<b>§ 8 Organe</b>
Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung	1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand	2. der Vorstand
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 9 Mitgliederversammlung</b>
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie ist zuständig für:	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie ist zuständig für:
a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung	a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes	b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
c) die Genehmigung des Haushaltplans	c) die Genehmigung des Haushaltplans
d) die Änderung der Satzung	d) die Änderung der Satzung
e) die Auflösung des Vereins	e) die Auflösung des Vereins
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern	f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) die Behandlung von Anträgen	g) die Behandlung von Anträgen
Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.	(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

	(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen jeweils spätestens bis zum 15. Januar beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Die Erweiterung der Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur zulässig, wenn der Beschlussgegenstand eilbedürftig ist und die Vorlage eines Antrags vor Ablauf der Antragsfrist nicht möglich war. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Antragsfrist unzulässig.
	(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. offen.	(5) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., die nicht Mitglied des Vereins sind, als Gast teilnehmen.
<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>§ 10 Vorstand</b>
1. Der Vorstand besteht aus:	(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem / der 1. Vorsitzenden	a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem / der 2. Vorsitzenden	b) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem / der Kassenwart/in	c) dem/der Kassenwart/in
d) dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V.	d) einem / einer Vertreter/in der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V.
	e) einem / einer Vertreter/in des NABU Natur- und Jugendzentrum Voßgätters Mühle e. V.
e) und maximal 9 Beisitzern	f) und maximal acht Beisitzern
	Der/die Vertreter/in der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V. soll deren Vorstand angehören. Er/sie wird von der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V. für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt.
	Der/die Vertreter/in des NABU Natur- und Jugendzentrum Voßgätters Mühle e. V. muss entweder dessen Vorstand oder Geschäftsführung angehören. Er wird vom NABU Natur- und Jugendzentrum Voßgätters Mühle e. V. für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Naturschutzbundes Deutschland NABU e. V. und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.	(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
	(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren sowie in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

5. Wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer sonstigen NABU-Organisation steht, kann nicht Mitglied im Vorstand sein. Tritt ein Vorstandsmitglied in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer sonstigen NABU-Organisation, so endet die Vorstandsmitgliedschaft mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis.	(6) Wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer sonstigen NABU-Organisation steht, kann nicht Mitglied im Vorstand sein. Tritt ein Vorstandsmitglied in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer sonstigen NABU-Organisation, so endet die Vorstandsmitgliedschaft mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis.
<b>§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen</b>	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen (vgl. den neuen § 5)
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen (vgl. den neuen § 5)
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der / die Kassenswart/in verantwortlich.	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen (vgl. den neuen § 5)
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten in der Mitgliederversammlung.	<b>§ 11 Kassenprüfer/innen</b> Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel und die Richtigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
	<b>§ 13 Schiedsstelle</b>
	(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen, (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
	(2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
	(3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
	(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
	(5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.
	(6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

	<p>(7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) Rüge oder Verwarnung,  (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,  (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,  (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,  (e) Abberufung des Mitglieds aus dem Amt.</p>
	<p>(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) die Rüge oder Verwarnung,  (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,  (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.</p>
	<p>(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.</p>
	<p>(10) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie/er wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Bundesvertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. beruft eine/n Stellvertreter/in. Die Beteiligten des Verfahrens können jeweils eine/n Beisitzer/in bestellen. Erfolgt die Bestellung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht, bestimmt das Präsidium des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. den oder die Beisitzer/innen. Ist das Präsidium des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. Beteiligter des Verfahrens bestimmt für diesen Fall der Vorstand des Landesverbandes, dem der andere Beteiligte angehört, eine/n Beisitzer/in.</p>
<b>§ 10 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>§ 14 Allgemeine Bestimmungen</b>
1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.	(1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung unter den Voraussetzungen und in Höhe der Steuerfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ist zulässig.
2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins ist der Vorstand zuständig.	(2) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.	(3) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.
4. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.	(4) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.



5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	(6) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer / in zu unterzeichnen sind.	(7) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer / in zu unterzeichnen sind.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.	(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
9. Neben Mitgliedern des Vereins können auch Mitglieder des Naturschutzbundes NABU Deutschland e. V., die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Naturschutzbund NABU Deutschland e. V. endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bei einem Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens endet mit der Vereinsmitgliedschaft auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Stellt der Vorstand im Falle eines Vorstandsmitglieds, das nicht Vereinsmitglied ist, durch Beschluss ein vereinsschädigendes Verhalten im Sinne des § 4 Abs. 4 fest, das zu einem Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Vereins berechtigen würde, endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses. § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.	(9) Neben Mitgliedern des Vereins können auch Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
10. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.	(10) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
<b>§ 11 Auflösung</b>	<b>§ 15 Auflösung</b>
1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.	(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die	(2). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
	Der Verein, dem das Vermögen zufällt, hat es ausschließlich und unmittelbar für die
- Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie Studentenhilfe,	- Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie Studentenhilfe,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,	- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung des Umweltschutzes,	- Förderung des Umweltschutzes,
- Förderung des Tierschutzes	- Förderung des Tierschutzes
zu verwenden hat.	zu verwenden.